

- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

Emissionsbrief 04-2024

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 05.11.2024



EUA DEC24 01.01.2023 bis 01.11.2024 Quelle: ICE Amsterdam

Das neue EU-ETS 2: Berichtspflichten noch in 2024 – Die Abfallverbrennung ist im EU-ETS 1 oder ganz raus

Mit fast einem Jahr Verspätung ist der Gesetzesentwurf der Novelle des TEHG und damit die nationale Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie, zu deren nationaler Ratifizierung die Bundesregierung zum 01.01.2024 verpflichtet gewesen wäre, vom Bundeskabinett verabschiedet worden und befindet sich nun im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren.

Auch wenn das politische Berlin die vorzeitige Beendigung der Ampelregierung immer lauter voraussagt, könnte sie mit der TEHG-Novelle noch ein letztes Gesetz verabschieden.

Im aktuellen **Emissionsbrief 04-2024** widmen wir uns den wichtigsten Punkten des neuen Gesetzesentwurfs und zeigen den jetzt noch im nEHS befindlichen Unternehmen auf, was denn da auf sie zukommen wird.

Weiterhin beschäftigt sich Emissionshändler.com mit den neuesten Fragestellungen der Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen in das EU-ETS 1 und der in diesem Zusammenhang wichtigen Fragestellung nach den jeweils anzuwendenden Ordnungsnummern und ob diese im Einzelfall doch noch ganz der Verpflichtung zu einem Emissionshandelssystem entkommen könnten.

Das neue Emissionshandelssystem EU-ETS 2 steht vor der Tür und Deutschland ist sehr spät dran mit der entsprechenden nationalen Umsetzung durch die Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

➤ **Dennoch wird bereits das laufende Jahr 2024 von den neuen Berichtspflichten betroffen sein!**

Verpflichteten Unternehmen ist es daher unbedingt anzuraten, sich rasch in die Thematik einzufinden.

Bundesregierung hinkt mit Gesetzgebung hinterher

Die deutsche Bundesregierung hätte eigentlich bereits zum 31.12.2023 die EU-Richtlinien (EU) 2023/958 und (EU) 2023/959 über die Einführung des EU-ETS 2 national ratifizieren müssen, was zumindest bis Ende September 2024 nicht geschehen ist. Gegen Deutschland sind daher bereits drei Vertragsverletzungsverfahren gegenüber der EU anhängig. Die entsprechende Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) befindet sich momentan in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren. Es ist stark davon auszugehen, dass das Gesetz noch in 2024 in Kraft treten wird. Infolgedessen wird die DEHSt die Fristen zur Abgabe eines Überwachungsplans und zur Beantragung einer Emissionsgenehmigung für den EU-ETS 2 bekanntgeben.

Es ist vorgesehen, dass diese Fristen nach ihrem Bekanntwerden jeweils mindestens 3 Monate betragen werden. Unternehmen, die jetzt schon vom nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) betroffen sind, müssen in aller Regel sowohl den bisherigen Berichts- und Abgabepflichten als auch den neuen Berichtspflichten unter dem EU-ETS 2 parallel nachkommen.

Bis zum Jahresende 2027 wird das nEHS voraussichtlich nahezu vollständig vom EU-ETS 2 abgelöst werden. Unklar ist, ob die EU-Kommission dem Ansinnen der Bundesregierung stattgibt, die eigentlich vom EU-ETS 2 ausgenommenen Sektoren Land- und Forstwirtschaft sowie Schienenverkehr aus dem nEHS in das EU-ETS 2 zu überführen. Bis zum Jahr nach der Erteilung dieser Genehmigung bleiben diese Sektoren vom EU-ETS 2 unberührt.

Ausgenommen sind außerdem die deutschen thermischen Abfallbehandlungsanlagen, die nach dem Wunsch der Bundesregierung perspektivisch ins EU-ETS 1 verlagert werden sollen. Die EU-Kommission



prüft bis Juli 2026, ob und wie eine Einbindung dieser Anlagen in den EU-ETS 1 ab 2028 erfolgen soll. Bis dahin unterliegen die thermischen Abfallbehandlungsanlagen weiterhin ausschließlich dem nationalen Emissionshandel nEHS. Zusätzlich unterliegt die Verbrennung von Siedlungsabfällen in Anlagen mit einer FWL > 20 MW im Zuge der Novellierung des THG voraussichtlich bereits ab dem Berichtsjahr 2024 der Berichtspflicht im EU-ETS 1.

Endlich EU-weit gleiche Bedingungen

Grundsätzlich ist die Einführung des EU-ETS 2 zu begrüßen und stellt einen weiteren Meilenstein in Sachen Klimaschutz in der EU dar. Die EU wendet mit dem Emissionshandel das effektivste Instrument zur CO₂ Reduktionen auf die Sektoren Wärme und Verkehr an und schafft damit die Voraussetzung für eine überfällige Reduktion von CO₂-Emissionen in den genannten Sektoren.

Es bleibt abzuwarten, ob ein Upstream-System die gleichen Einsparungseffekte wie das Downstream-System EU-Emissionshandel 1 entfaltet, trotzdem erscheint der Weg mit Blick auf die Reduktionsziele der EU alternativlos. Hervorzuheben sind auch die Bemühungen der Deutschen Emissionshandelsstelle zur Hebung von Synergien im Rahmen der parallelen Berichtsphase nEHS/EU-ETS 2 zwischen 2024-2026. Die angekündigte kombinierte Formularsysteme im Rahmen des FMS sollten Doppeleingaben weitestgehend vermeiden.

Mangelnde Harmonisierung belastet Unternehmen

Trotz vorhandener Synergien aus der parallelen Berichterstattung sind bereits jetzt deutliche Unterschiede zwischen den Systemen nEHS und EU-ETS 2 in Bezug auf Ermittlung und Überwachung von Emissionen erkennbar:

- Es werden weitergehende Datenerhebungen und Datenprüfungen notwendig.
- Insbesondere die Frist für die jährliche Abgabe des Emissionsberichts am 30. April, daher 3 Monate früher als der nEHS-Emissionsbericht, ist für betroffene Unternehmen eine große Herausforderung. So liegt nur ein Monat zwischen der Frist und der Abgabefrist im EU-ETS 1 am 31. März, weshalb der Bezug von Verwendungserklärungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen im Vergleich zum nEHS in deutlich kürzerer Zeit erfolgen muss.
- Zudem lagen bisher für viele Unternehmen zu diesem Zeitpunkt teilweise Energiesteueranmeldungen oder THG-Quotenanmeldungen noch nicht vor bzw. es bestand noch Klärungsbedarf mit dem Hauptzollamt zu den gemeldeten Brennstoffmengen.

- Ebenfalls deutlich erschwert durch die knappe Fristsetzung wird die Einholung von Nachhaltigkeitsnachweisen bei biogenen Brennstoffen, insbesondere im Rahmen der verpflichtenden Verifizierung ab dem Berichtsjahr 2025. Ob ausreichend Auditoren für die Verifizierung aller EU-ETS 2 Berichte vorhanden sind, ist stark anzuzweifeln
- Auch im Detail unterscheiden sich die Emissionsberichte von EU-ETS 2 und nEHS, etwa durch die Anwendung neuer Methoden, wie der Berechnung eines Anteilsfaktors und die Kategorisierung von Stoffströmen in Überwachungsebenen. Dies bringt eine gewisse Unsicherheit mit sich.
- Weiterhin ist im EU-ETS 2 keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an Unternehmen in Carbon Leakage gefährdeten Sektoren vorgesehen, was die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft im internationalen Vergleich voraussichtlich negativ beeinflussen wird.

Infobox EU-ETS 2 kurz erklärt

- *Der neue Emissionshandel für Brennstoffe EU-ETS 2 ist ähnlich zu dem seit 2005 bestehenden EU-ETS 1 konzipiert, wird aber getrennt von diesem ein **eigenständiges System mit eigenen CO₂-Zertifikaten** werden.*
- *Anders als im EU-ETS 1, wo die Abgabepflicht beim THG-Emittenten liegt, gilt im EU-ETS 2 ein Upstream-Ansatz: Betroffen sind primär die **Inverkehrbringer von Brennstoffen**, welche in der Wärmeerzeugung sowie im Verkehr eingesetzt werden.*
- *Der **erste Emissionsbericht** im EU-ETS 2 muss **bis zum 30.04.2025** für das Berichtsjahr 2024 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) eingereicht werden.*
- *CO₂-Zertifikate können ab 2027 erworben und müssen ab 2028 jährlich abgegeben werden.*
- *Eine **unabhängige Verifizierung** des Emissionsberichts ist **ab dem zweiten Berichtsjahr 2025** erforderlich.*
- *Die Frist zur verpflichtenden **Abgabe eines Überwachungsplans** sowie zur Beantragung einer **Emissionsgenehmigung** gibt die DEHSt jeweils 3 Monate vor deren Ablauf im Bundesanzeiger bekannt.*
- *In Deutschland sind größtenteils vom **nationalen Emissionshandel nEHS** betroffene Unternehmen künftig auch zur Berichterstattung nach **EU-ETS 2** verpflichtet, obwohl es dazu auch Ausnahmen gibt.*
- *Bis Ende 2027 laufen **nEHS und EU-ETS 2 parallel**. Die Unternehmen müssen also **doppelt berichten!***
- *Einzig ausgenommen sind die **thermischen Abfallbehandlungsanlagen**, die nach dem Willen der Bundesregierung aus dem nEHS **in das EU-ETS 1** übersiedeln sollen: Eine Entscheidung der EU-Kommission hierzu steht erst 2026 an.*



Insgesamt zeichnet sich also bereits ab, dass der EU-ETS 2 für einen Großteil der betroffenen Unternehmen zu einem deutlichen Mehraufwand führen wird. Diese Mehrbelastung ergibt sich jedoch nicht vorrangig aus der Einführung des EU-ETS 2 mit der vorgeschalteten Berichtsphase, sondern eigentlich aus dem nationalen Alleingang Deutschlands mit der Einführung des nationalen Emissionshandelssystems im Jahr 2020.

Ob Kosten und Nutzen des nEHS wirklich im Verhältnis stehen oder ob am Ende die Staatskasse der größte Profiteur des nEHS war, bleibt Interpretationssache.

Autoren des Artikels sind unsere Kollegen Max Sorgenfrei, Philipp Heilmann und Robert Nenninger.

Abfallverbrennung im Emissionshandel - Es besteht noch weiterer Klärungsbedarf!

Mit dem am 30.07.2024 veröffentlichten Änderungsentwurf des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG), sprich der Umsetzung der EU-Regelungen in nationales Recht, scheint nun endgültig entschieden zu sein, dass viele Unternehmen, die überhaupt erst seit Kurzem im Rahmen des nationalen deutschen Emissionshandelssystems (nEHS) der Emissionshandelspflicht unterliegen, nun bereits wieder einen Umschwung auf ein für sie neues System auf europäischer Ebene vollziehen müssen. Diese Problematik betrifft insbesondere auch Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen.

Die nationale Umsetzung im nEHS

Alle Abfallverbrennungsanlagen nach Ordnungsnummer 8.1.1 und 8.1.2. (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. BImSchV unterliegen seit dem 01.01.2024 dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), der gesetzlichen Grundlage des nEHS. Diese Anlagen müssen für das Kalenderjahr 2024 erstmalig die im BEHG festgehaltenen Berichts- und Abgabepflichten erfüllen. Die Sinnhaftigkeit der Aufnahme der Abfallverbrennungsanlagen in das nEHS wurde von vielen Seiten stark in Frage gestellt. Nicht nur die fehlende positive Lenkungswirkung, die Schaffung von Fehlanreizen sowie die sich ergebende internationale Wettbewerbsverzerrung wurden kritisiert. Ziel der Kritik war und ist insbesondere auch das nationale Vorpreschen der Bundesregierung, losgelöst von der bevorstehenden Harmonisierung der Abfallthematik auf europäischer Ebene.

Vorgaben der EU für das EU-ETS 1

Die 2023 novellierte Emissionshandelsrichtlinie gibt vor, dass ab dem 01.01.2024 die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das bestehende Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS 1) aufgenommen

werden. Die EU hat an dieser Stelle jedoch zwei wesentliche Einschränkungen vorgenommen. Zum einen sind ausschließlich Siedlungsabfallverbrennungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW betroffen und zum anderen wird die Verbrennung von gefährlichen Abfällen, sprich Sonderabfall, von der Emissionshandelspflicht ausgenommen. Des Weiteren ist die Teilnahme für die Jahre 2024 bis 2026 auf die Überwachung und das Berichten der entstandenen Emissionen beschränkt. Spätestens bis Ende Juni 2026 will die EU auf Basis der bis dahin gesammelte Erfahrungen über die Durchführbarkeit einer Aufnahme von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-ETS mit Abgabepflicht entscheiden.

Die nationale Umsetzung im EU-ETS 1 gemäß TEHG-Entwurf

Für den Umgang mit Abfallverbrennungsanlagen im Zuge des Emissionshandels bestand die Aufgabe des deutschen Gesetzgebers nun also darin, die bestehende nationale Umsetzung, in Form des BEHG und die europäischen Anforderungen, formuliert durch die Emissionshandelsrichtlinie, im Rahmen einer TEHG-Novelle in Einklang zu bringen. Zukünftig sollen nun durch einen Wegfall der Bereichsausnahme in § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG alle Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ≥ 20 MW vom BEHG ausgenommen und in das EU-ETS 1 integriert werden. Wichtig an dieser Stelle ist anzumerken, dass eine Überschreitung der 20 MW-Schwelle durch Anlagenteile zur Verbrennung von Abfall dazu führt, dass alle sonstigen Einheiten dieser Anlage, die Brennstoffe verbrennen und von der Bundes-Immissionsschutzgesetz-Genehmigung (BImSchG-Genehmigung) erfasst sind, auch dem EU-ETS 1 unterliegen.

Wie mit den Abfallverbrennungsanlagen unter 20 MW Feuerungswärmeleistung zukünftig umgegangen wird und ob diese weiterhin in den Anwendungsbereich des BEHG fallen, wird entscheidend davon abhängen, inwieweit die deutsche Regierung bestimmte nationale Interessen bzgl. der großen Abfallverbrennungsanlagen bei der EU durchgesetzt bekommt (siehe hierzu die Ausführungen zum Opt-in-Verfahren).

In den Jahren 2024 bis 2026 müssen TEHG-pflichtige Abfallverbrennungsanlagen ausschließlich überwachen und berichten (Überwachungsplan + Emissionsbericht). Eine Pflicht zur Abgabe von Emissionszertifikaten und auch der Anspruch auf die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten besteht vorerst nicht. Ursprünglich sieht der Gesetzgeber die Erstellung eines Überwachungsplans für 2024 und eine



erstmalige Emissionsberichterstattung in 2025 (Stichtag 31.03.2025) für 2024 vor. Die massiven Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren führen nun dazu, dass der Überwachungsplan aller Voraussicht nach erst im Frühjahr 2025 einzureichen ist. Ausgeschlossen von der Berichtspflicht sind ausschließlich Sonderabfallverbrennungsanlagen und besagte Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 20 MW.

Auf die Ordnungsnummer kommt es an

Während im nEHS alle Abfallverbrennungsanlagen nach Ordnungsnummer 8.1.1 und 8.1.2. (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. BImSchV zur Teilnahme verpflichtet sind, also auch Anlagen, die gefährliche Abfälle verbrennen, wird laut TEHG-Entwurf die Verbrennung solcher Sonderabfälle entsprechend der Emissionshandelsrichtlinie vorerst nicht von der Berichtspflicht im EU-ETS 1 erfasst (§ 52 Abs. 2 TEHG). Laut Gesetzgebung handelt es sich genau dann um eine von der Berichtspflicht befreite Sonderabfallverbrennungsanlage, sofern bei Anlagenteilen gemäß BImSchG eine Verbrennungstemperatur von mind. 1.100 °C für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden muss oder der Anteil gefährlicher Abfälle an der insgesamt eingesetzten Menge an Abfällen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Ablauf des 31. Dezember 2023 insgesamt mehr als 66 Prozent betrug.

Durch den Ausschluß von Anlagen, die Sonderabfall verbrennen und von generell kleineren Abfallverbrennungsanlagen wären in den Berichtsjahren 2024 bis 2026 schlußendlich ausschließlich ein Teil der Anlagen nach Ordnungsnummer 8.1.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV (Verbrennung gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 10 Tonnen pro Tag) und 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV (Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 Tonnen pro Stunde) vom TEHG betroffen. Der Gesetzgeber weist hier ausdrücklich darauf hin, dass Abfallverbrennungsanlagen auch in den Fällen zur Teilnahme am EU-ETS 1 verpflichtet sind „in denen für Abfallverbrennungsanlagen durch Feststellungsbescheide der Landesbehörden auf der Grundlage von [der Bereichsausnahme gemäß] § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG die fehlende Emissionshandelspflicht festgestellt wurde, da sich die Feststellungswirkung dieser Bescheide nicht auf die geänderte Rechtslage erstreckt.“

Alle Betreiber von Anlagen, die derzeit bereits am nEHS teilnehmen und die gemäß den beschriebenen Kriterien als berichtspflichtig im EU-ETS 1 identifiziert wurden, sollen von der Deutschen

Emissionshandelsstelle (DEHSt) informiert werden, was in einigen Fällen bereits geschehen ist.

Doppelte Berichtspflicht von 2024 bis 2026

Dadurch, dass für alle großen Abfallverbrennungsanlagen, die vom nEHS in das EU-ETS 1 überführt werden, die Berichts- und Abgabepflichten bis mindestens 2026 (letztmalige Abgabe in 2027) fortbestehen, besteht für diese Anlagen in diesen drei Jahren eine doppelte Berichtspflicht. Während von nun an stets bis zum 31.03. jedes Jahres der EU-ETS 1 Emissionsbericht an die DEHSt abzugeben ist, hat die Erstellung des nEHS-Emissionsberichts weiterhin bis zum 31.07. zu erfolgen.

Es besteht allerdings durchaus die Möglichkeit, dass sich das Doppelregime in Sachen Berichtspflichten auch über das Jahr 2026 zieht, da sich die EU, wie bereits geschildert, erst spätestens zum 30.06.2026 dazu äußert, ob die Abfallverbrennungsanlagen nach Ordnungsnummer 8.1.1.1 und 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV vollumfänglich, also mit Abgabepflicht, in das EU-ETS 1 aufgenommen werden.

Das Opt-in-Verfahren und seine Auswirkungen

Um dieses Szenario einer doppelten Berichtspflicht über das Jahr 2026 hinaus zu verhindern, setzt die Bundesregierung auf das sog. „Opt-in“ Verfahren. Die Emissionshandelsrichtlinie bietet Mitgliedstaaten die Option, sich die einseitige Einbeziehung zusätzlicher Tätigkeiten, wie das Verbrennen von Abfällen, in das EU-ETS 1 durch die EU billigen zu lassen. Das bedeutet, dass eine Billigung des Opt-in durch die EU auch dann zu einem Ende des Doppelregimes führt, wenn sich auf EU-Ebene gegen eine Abgabepflicht für Abfallverbrennungsanlagen entschieden wird. Das von der Bundesregierung angestrebte Opt-in umfasst alle Abfallverbrennungsanlagen nach Nummer 8.1.1 und 8.1.2. (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) \geq 20 Feuerungswärmeleistung, so dass auch die Verbrennung von gefährlichen Abfällen ab 2027 erstmalig berichts- und abgabepflichtig sein könnten.

Sofern erst nach dem 31.12.2026 die Billigung des Opt-in durch die EU vorliegt, setzen gem. § 52 TEHG-E die Abgabepflicht für alle Opt-in-Anlagen als auch die Berichts- und Abgabepflicht für Sonderabfall erst ab dem 1. Januar des auf die Bekanntgabe der Billigungsentscheidung folgenden Kalenderjahres ein.

Es bleibt also abzuwarten, inwieweit durch ein erfolgreiches Opt-in Verfahren der Entscheidung der EU über den europaweiten Umgang mit den Abfallverbrennungsanlagen vorgegriffen wird. Eine Billigung des Opt-in hat jedoch nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Systemzugehörigkeit der großen



Abfallverbrennungsanlagen, sondern unter Umständen auch auf die generelle Emissionshandelspflicht der kleineren Abfallverbrennungsanlagen. Ein Scheitern des Opt-in-Verfahrens bedeutet zweifelslos einen sicheren Verbleib der kleinen Abfallverbrennungsanlagen im nEHS. Jedoch räumt sich der Gesetzgeber im Falle eines erfolgreichen Wechsels aller großen Abfallverbrennungsanlagen in das EU-ETS 1 mit dem neuen § 23a BEHG die Möglichkeit ein, die BEHG-Pflicht für alle kleinen Abfallverbrennungsanlagen mittels Rechtsverordnung entfallen zu lassen. Sollte Letzteres eintreffen, wäre es ein kurzes Gastspiel der kleinen Abfallverbrennungsanlagen im Emissionshandel gewesen.

Viel Unsicherheit und steigender Aufwand

Alle Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen, die in den Jahren 2024 bis 2026 sowohl dem BEHG als auch dem TEHG unterliegen, haben neben der geschilderten Rechts- und Planungsunsicherheit mit einem deutlichen höheren bürokratischen Mehraufwand zu rechnen.

Ob diese Anlagen eine neue gesonderte Emissionsgenehmigung bei ihrer Landesbehörde beantragen müssen, ist noch nicht abschließend geklärt. Während der Entwurf des novellierten TEHG genau dies vorsieht, sind die bisherigen Ausführungen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) bislang so zu verstehen, dass die Erteilung einer Emissionsgenehmigung durch die Landesbehörde nicht vorgesehen ist. Stattdessen soll die Berichtspflicht allein im Rahmen der Genehmigung des bei der DEHSt einzureichenden Überwachungsplans festgelegt werden.

Während bislang nach den Regelungen der EBeV 2030 überwacht und berichtet werden muss, ist auf EU-Ebene die EU-Monitoringverordnung 2018/2066 maßgebend. Die DEHSt hat bereits angekündigt, dass sie versuchen wird, soweit dies möglich ist, Synergien zu heben und die Ausgestaltung Ihrer Vorgaben und Anwendungen im EU-ETS 1 an den bestehenden nEHS-Regelungen anzulehnen. Dass entsprechende Anpassungen und Ergänzungen bei den zu erstellenden Überwachungsplänen und Emissionsberichten im EU-ETS 1 gegenüber den Berichten im nEHS vorzunehmen sind, wird aber nicht ausbleiben.

Insbesondere ist zu beachten, dass die im nEHS eingeräumte Wahlfreiheit bei der Ermittlung der Berechnungsfaktoren für Brennstoffe zwischen Standardwerten und individueller Methode den Abfallverbrennungsanlagen im EU-ETS 1 genommen wird. Sofern im EU-ETS 1 Standardwerte vorgegeben werden, besteht die Pflicht, diese auch zu verwenden.

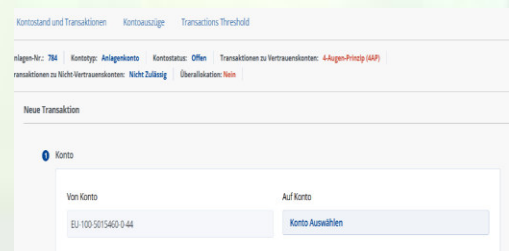
Infobox Problematische Rückgabe von EUA – Überallokation 2012-2025

In den letzten Wochen erhielten Anlagenbetreiber oftmals Post von der DEHSt in Sachen Überallokation. Die Schreiben, in denen eine „Anpassung der Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den Zuteilungszeitraum 2021 – 2025“ mitgeteilt wird. Im Entsprechenden Schreiben der DEHSt heißt es dazu:

„Sie sind daher verpflichtet, die für das Jahr 2024 zu viel ausgegebenen Berechtigungen innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die EU-Kommission zurückzugeben. Die zu viel ausgegebenen Berechtigungen sind von Ihrem Anlagenkonto im Unionsregister zu übertragen. Sie veranlassen die Rückgabe über den Navigationspfad Konten > Zum Konto > Kontostand > Neue Transaktion veranlassen. Wählen Sie den Transaktionstyp „Rückgabe fehlerhafter Ausgabe“.“

Diese nette Abgabehilfe stiftet bei vielen Betreibern jedoch erhebliche Verwirrung, sind diese doch nicht in der Lage, den Worten zu folgen und die geforderte Überallokation an die EU zurückzugeben.

*Grund ist aber nicht, dass keine EUA auf dem Konto wären, sondern in aller Regel ist der entsprechende Kontobevollmächtigte mutig und motiviert bereits im seit vielen Monaten von der EU gehypten „[Neuen](#)“ [Registersystem](#) <https://union-registry.ec.europa.eu/ar/#/DE> unterwegs. Hier ist alles anders und auch vieles besser, nur leider eine Rückgabemöglichkeit für eine Überallokation ist nicht zu finden. Im **neuen Register** gibt es keinen solchen Pfad für die Abgabe. Zudem wird bei Überallokation „**NEIN**“ angezeigt. Siehe nachfolgend*



Auf Nachfrage bei der DEHSt konnte man dann dazu lapidar erfahren:

- *„Sie können die Rückgabe noch wie bisher und beschrieben in der alten UI durchführen. <https://unionregistry.ec.europa.eu/euregistry/DE/in dex.xhtml> . Sollten Sie weiterhin Probleme haben melden Sie sich gerne wieder.*

Was dann bei Gelegenheit vielleicht auch einmal in die vielfach versendeten Briefe der DEHSt Einzug finden könnte.



Inwiefern sich der Übergang vom nEHS zum EU-ETS bei den Abfallverbrennungsanlagen ab 2027 am Ende auf die Kostenseite auswirkt, wird entscheidend von der Höhe der kostenlosen Zuteilung und den zukünftigen Zertifikatspreisen im EU-ETS 1 abhängen. Der Anspruch auf kostenlose Zuteilung ergibt sich, sobald die Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten greift. Über den Preis für Zertifikate im EU-ETS1 ab dem Jahr 2027 lassen sich heute nur Mutmaßungen anstellen. Vieles spricht jedoch dafür, dass sich der Zertifikatspreis mindestens auf dem Niveau um die 65 Euro bewegt, welchen der deutsche Gesetzgeber im nEHS derzeit als Maximalpreis für das Berichtsjahr 2026 definiert hat. Bedingt durch die kostenlose Zuteilung kann sich der Systemwechsel auch bei höheren Preisen aus finanzieller Sicht durchaus auszahlen.

Autor des Artikels ist zur Abfallverbrennung im EU-ETS 1 ist unser Leiter Emissionshandel, Nico Fip.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche
Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert